



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der **Studienkommission**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 17.01.2011

Genehmigung durch das **Rektorat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
am 31.01.2011

Kenntnisnahme durch den **Hochschulrat**
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 31.01.2011

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)
und der Hochschul- Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Curriculum

für den

**Hochschullehrgang
Sehbehinderten- und
Blindenpädagogik**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	4
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	4
§ 4 Kompetenzkatalog.....	5
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	7
§ 5 Organisationseinheit.....	7
§ 6 Geltungsbereich und Bedarf.....	7
§ 7 Gestaltung der Studien.....	7
§ 8 Umfang und Zeitplan	7
§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	7
§ 10 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload.....	8
§ 11 Abschluss	8
§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	8
Teil III: Curriculum	9
§ 13 Curriculum – Modulraster	9
§ 14 Curriculum - Modulübersicht.....	11
§ 15 Curriculum - Modulbeschreibungen.....	16
Teil IV: Prüfungsordnung	30
§ 16 Geltungsbereich	30
§ 17 Informationspflicht	30
§ 18 Anmeldeerfordernisse	30
§ 19 Modulabschluss.....	31
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung	31
§ 21 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft.....	32
§ 22 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion.....	32
§ 23 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	33
§ 24 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	33
§ 25 Generelle Beurteilungskriterien	34
§ 26 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	35
§ 27 Anrechnung von Prüfungsantritten	35
§ 28 Wiederholungen von Prüfungen	35
§ 29 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	36
§ 30 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrganges	36
§ 31 Abschlussarbeit	36
§ 32 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation	37
§ 33 Abschluss des Lehrganges	38
Teil V: Schlussbemerkungen	39
§ 34 In-Kraft-Treten	39
Teil VI: Begutachtungsverfahren	40
§ 35 Begutachtungsverfahren	40
§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen.....	40
§ 37 Ergebnisse.....	40
Teil VII: Anhang	44

§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Lehrgang dient der wissenschaftlichen fundierten und praxisorientierten Einführung in die aktuelle Pädagogik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Schulpraxis.

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt die Basiskompetenzen, Kenntnisse, Methoden und Einsichten die für die Begleitung und den Unterricht von Kindern mit Sehbehinderungen oder Blindheit und eventuellen zusätzlichen Behinderungen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben sowohl die Kompetenzen für den Unterricht in einer Spezialklasse als auch für die Tätigkeit als mobile Lehrerin für Kinder mit Sehbehinderung oder Blindheit und auch Kenntnisse für den Umgang mit Kindern mit zusätzlichen Behinderungen.

Der Schwerpunkt liegt neben der grundlegenden Einführung in die Theorie und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik auf der kritisch reflektierenden Anwendung und Umsetzung der Inhalte des Lehrgangs und auf dem Erwerb spezifischer Kompetenzen in Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit in integrativen, inklusiven und kollegialen Settings, z.B. als standortbezogene Förderplanung und damit verbundene Schulentwicklung.

Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abzuleitenden Berechtigung. Das Hauptanliegen ist, dass Lehrer/innen für das Handlungsfeld der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik professionalisiert werden.

Besonders berücksichtigt werden:

- die Anwendbarkeit des Studiums in der beruflichen pädagogischen Praxis (siehe Modul SB1-7)
- die Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen (siehe z.B. Modul SB-1-7)
- die Stärkung sozialer Kompetenz (siehe Modul SB-3)
- die soziale Chancengleichheit und Gender-Aspekte (siehe v.a. Modul SB-6, 5)
- die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, (siehe v.a. Modul SB-5)
- Transition: Schule und außerschulische Bildungseinrichtungen, Nahtstellen und Exkursionen (siehe Modul SB-1 und SB-5)
- Qualitätssicherung und –entwicklung (siehe Modul SB-6)
- Persönlichkeitsentwicklung, Organisations- und Casemanagement, Beratungsexpertise (siehe Modul SB-7 und SB-7)

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Mitglieder des österreichischen Qualitätszirkels für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik unter der Leitung von Frau Mag.^a Dominika Raditsch
- Dipl. Päd. Michael Flemich, SPZ für Sinne Salzburg
- Direktorin Margit Oppl, Schule für Kinder mit Sehbehinderung oder Blindheit Tirol
- Direktorin Irma Mathis Bonmassar, SPZ Hohenems
- Dipl. Päd. Wolfgang Widman, SPZ Klagenfurt
- Dipl. Päd. Norbert Tschinkel, SPZ Baden
- Prof.ⁱⁿ Agnes Nimmrichter, SPZ Odilien- Institut Graz, und Dir. Prof. Franz Masser, Berufsbildende Fachschule Odilien-Institut Graz
- Dipl. Päd. Marija Gschaider- Kraner, Mag.^a Birgit Schloffer, SPZ Odilien- Institut Graz

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich an der Studienordnung des Akademielehrganges für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik des Pädagogischen Instituts Steiermark und am Curriculum des Hochschullehrgangs Sehbehinderten- und Blindenpädagogik der Pädagogischen Hochschule Steiermark (2008 – 2010). Der Hochschullehrgang wird als bundesweiter berufsbegleitender Hochschullehrgang organisiert. In Österreich gibt es keine Curricula vergleichbarer Studien.

§ 4 Kompetenzkatalog

Standards/Kompetenzen	Module
Standard 1: Auseinandersetzung mit und Reflexion von spezifischen pädagogischen Handlungsfeldern	
Die Studierenden ...	
➤ können sich im Handlungsfeld der Sehbehinderten-, der Blindenpädagogik orientieren und das erworbene Wissen in ihre Praxisfelder in ganz Österreich transferieren	SB-7
➤ können internetbasierte Plattformen zur Kommunikation, zur internen Vernetzung und Bearbeitung von Aufgabenstellungen nutzen und sich vernetzen und kooperieren	SB-1
Standard 2: Grundlagenwissen und kritische Reflexion von Begriffen, Modellen und Konzepten	
Die Studierenden ...	
➤ haben einen hohen Grad an Sensibilisierung für Sehbehinderung, Blindheit, Mehrfachbehinderung und Hör-Seh-Behinderung erreicht	SB-1 SB-2
➤ kennen verschiedene Auswirkungen von Sehbehinderung und progressiven Augenerkrankungen	
➤ haben eine Grundlage im neuesten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Wissen im Unterricht von Kindern mit Sehbehinderung und Blindheit und/oder zusätzlichen Behinderungen	
➤ können Kinder mit Sehbehinderung funktional diagnostizieren und können spezielle pädagogische Maßnahmen in den Unterricht umsetzen	SB-3
➤ kennen die Auswirkungen von Blindheit und die speziellen Angebote der Blindenpädagogik für die Schüler/innen	
➤ haben spezifisch pädagogisches, augenmedizinisches, psychologisches und soziologisches Grundlagenwissens dieses Gegenstandes und können dieses anwenden	SB-1-5
➤ haben Kompetenz in der Anwendung und dem Unterricht der Blindenschrift/ Blindenkurzschrift und im Einsatz neuer Technologien	SB 1-4
➤ haben grundlegende Kenntnisse im Bereich des Orientierungs- und Mobilitätstrainings, des Trainings der lebenspraktischen Fertigkeiten und von Low Vision	SB-2
Standard 3: Heterogenität/Interkulturalität/Internationalität	
Die Studierenden ...	
➤ wissen um die großen Unterschiede in der Entwicklung von Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit und gegebenenfalls zusätzlichen Behinderung oder visuellen Verarbeitungsstörungen (CVI)	SB-1.5 SB-5
➤ berücksichtigen die unterschiedlichen Familiensysteme und Lernbiographien der Kinder und Jugendlichen	SB-7
➤ berücksichtigen auch den Unterschied in der Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund	
Standard 4: Persönlichkeitsbildung, soziale Kompetenz und Gesundheit	
Die Studierenden ...	
➤ kennen Ansätze zur Persönlichkeitsentwicklung vor allem im Bereich sozialer Kompetenz	SB-3
➤ wissen über die Wichtigkeit von Bewegung und Sport zur Gesundheitserziehung bei Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit	
➤ kennen unterschiedliche Konzentrations- und (Augen-) Entspannungstechniken und setzen diese im schulischen und persönlichen Anwendungsbereich ein	SB-3
➤ berücksichtigen Theorien und Studien, welche die emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlicher mit Sehbehinderung oder Blindheit thematisieren	

Standard 5: Planung, Durchführung und Reflexion von Lehr-, Lern- Erziehungs- und Bildungsprozessen	
Die Studierenden ...	
➤ hospitieren und praktizieren im Unterricht bei Kindern mit Sehbehinderung, Blindheit und zusätzlichen Behinderungen sowohl in Integrations- /Inklusionsklassen als auch in Spezialschulen	SB-5
➤ reflektieren den Unterricht von Klassen der Spezialschulen und integrativen Settings und auch die eigene Unterrichtstätigkeit gegebenenfalls durch den Einsatz von Video	SB-4
➤ können Lehr-/Lernprozesse entsprechend den Potenzialen und Lernausgangslagen der Schüler/innen modellieren	SB-5
Standard 6: Beobachten, Fördern und Beraten	
Die Studierenden ...	
➤ kennen objektive und subjektive Verfahren zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs	SB-5
➤ kennen Modelle in Theorie und Praxis zur Beratung von Lehrer/innen, Kindern und Jugendlichen und deren Eltern	SB-7
Standard 7: Kooperation und Koordination	
Die Studierenden ...	
➤ wissen um die Bedeutung der Kooperation von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen bei der Potenzialentwicklung und wissen auch über verschiedene Verarbeitungsprozesse und Copyingstadien in Bezug auf die Behinderung Bescheid	SB-5 SB-3
➤ kennen die Bedeutung der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen	SB-5
➤ sind untereinander vernetzt und kooperieren zum Wohle der Betroffenen	
Standard 8: Qualitätssicherung und -entwicklung /Professionalität in pädagogischen Berufsfeldern	
Die Studierenden ...	
➤ definieren ihre Lehrer/innenrolle als Experte/innen oder Berater/innen im Sehbehinderten- und Blindenbereich und gestalten Lernen als kooperativen Prozess	SB-4
Standard 9: Organisations-, Casemanagement, Erziehungspartnerschaften und effektive Öffentlichkeitsarbeit	
Die Studierenden ...	
➤ kennen die Bedeutung der Kooperation mit verschiedenen Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen	SB-4
➤ planen im schulischen Bereich ein Projekt, führen dieses durch und präsentieren es vor der Gruppe	SB-2
➤ kennen mögliche Auswirkungen von Sehbehinderung oder Blindheit, z.B. in der Kommunikation, und mögliche Förderstrategien und können diese verständlich darstellen	SB-1-3
Standard 10: Wissenschaftliche Diskursfähigkeit/Forschung und Innovation	
Die Studierenden ...	
➤ können sich ein Thema für ihre Abschlussarbeit wählen, dieses argumentieren und in einer schriftlichen Arbeit umfassend darstellen und anschließend vor der Gruppe, vor Kolleg/inn/en bzw. der Prüfungskommission präsentieren	SB-6
➤ kennen wissenschaftliche Methoden zur Erstellung, Auswertung und Interpretation berufsfieldbezogener Forschungsfragen und können diese in ihrer Abschlussarbeit anwenden	SB-6
➤ können Schlüsse aus wissenschaftlichem Datenmaterial für die Praxis ziehen	

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Organisationseinheit

Der Hochschullehrgang „**Sehbehinderten- und Blindenpädagogik**“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 3, Institut für Fort- und Weiterbildung - Vorschulstufe und Grundstufe der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Andrea Holzinger, mailto: i3@phst.at

§ 6 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Hochschullehrgangs „**Sehbehinderten- und Blindenpädagogik**“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 HG 2005 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Der Bedarf für die Durchführung des Hochschullehrgangs „**Sehbehinderten- und Blindenpädagogik**“ besteht laut österreichischem Qualitätszirkel für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik für speziell geschulten Pädagogen/innen vor allem wegen zu erwartenden Pensionierungen in den nächsten Jahren. Dadurch ist ein akuter Schulungs- und Ausbildungsbedarf gegeben.

§ 7 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 Abs. 1 HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 8 Umfang und Zeitplan

Der Hochschullehrgang umfasst eine Dauer von 6 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 60 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10

Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses Hochschullehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen machen aufgrund der bundesweiten und berufsbegleitenden Organisationsform ein im Vergleich zu anderen Lehrgängen erhöhtes Maß an Eigenleistungen notwendig. Diesem Umstand wird z.B. durch elektronische Lernumgebungen Rechnung getragen. Zusätzlich ist hervorzuheben, dass eine eingehende Auseinandersetzung mit den spezifischen Bildungseinrichtungen und schulischen Modellen in den Bundesländern sowie eine intensive Begegnung und Diskussion mit schulischen und außerschulischen Experten im nationalen und internationalen Umfeld im Kontext des Lehrgangs zielführend ist.

§ 11

Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen. Der/Dem Studierenden ist ein Lehrgangszeugnis mit der Bezeichnung „**Akademische Sehbehinderten- und Blindenpädagogin**“ / „**Akademischer Sehbehinderten- und Blindenpädagoge**“ auszustellen.

§ 12

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu bzw. folgend den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- Nachweis eines abgeschlossenen Lehramts- bzw. Diplomstudiums für den Unterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen (Volksschule, Hauptschule, Sonderschule)
- Im Falle eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums für allgemeinbildende höhere Schulen oder berufsbildende mittlere/höhere Schulen: Nach Absprache mit der Institutsleitung ist der Abschluss eines heilpädagogischen Grundlagenseminars (Propädeutikum) im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden (mindestens 2 ECTS-Credits) bis zum Ende des 2. Semesters des Hochschullehrgangs notwendig.
- Nominierung durch die Schulaufsicht bzw. die zuständigen Landesschulinspektor/inn/en des jeweiligen Bundeslandes und Empfehlung bzw. Kenntnisnahme durch die SPZ-Leitung für Sehbehinderte- und Blindenpädagogik im jeweiligen Bundesland.
- fristgerechte Anmeldung gemäß Ausschreibung über das Verwaltungssystem PH-Online über sDAV/eDAV

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 13 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3: Modulraster Hochschullehrgang „Sehbehinderten- und Blindenpädagogik“

1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester																	
SBP1				SBP2				SBP3				SBP4		WP		SBP5				SBP6																	
Einführung in das Berufsfeld und in die Grundlagen der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik				Grundlagen der Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik				Vertiefende Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik				Spezielle Aspekte der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik				Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 1				Einführung in die Grundlagen der Bildungsforschung und der Qualitätssicherung (4 EC) & Schriftliche Abschlussarbeit mit Präsentation (4 EC)																	
8,00 EC		7,25 SWSt.		10,00 EC		9,00 SWSt.		9,00 EC		7,25 SWSt.		8,00 EC		5,25 SWSt.		10,00 EC		5,75 SWSt.		8 EC		3,25 SWSt.															
1,25	6,50		0,25	1,75	8,25			0,50	8,50			3,00	4,00	1,00		2,00	5,50	2,00	0,50	0,50	3,50																
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: 0; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th colspan="2">SBP7</th> <th colspan="2"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="4">Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 2</td> </tr> <tr> <td colspan="2">7 EC</td> <td colspan="2">4,00 SWSt.</td> </tr> <tr> <td>3,00</td> <td>4,00</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>																						SBP7				Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 2				7 EC		4,00 SWSt.		3,00	4,00		
SBP7																																					
Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 2																																					
7 EC		4,00 SWSt.																																			
3,00	4,00																																				
8,00 EC		7,25 SWSt.		10,00 EC		9,00 SWSt.		9,00 EC		7,25 SWSt.		8,00 EC		5,25 SWSt.		10,00 EC		5,75 SWSt.		15,00 EC		7,25 SWSt.															
1. Studienjahr						2. Studienjahr						3. Studienjahr																									
18 EC				16,25 SWSt.				17 EC				12,50 SWSt.				25 EC				13 SWSt.																	

	HW	FWD	SP	ES		SWSt.				EC
Summe SBP1	1,25	6,50	0,00	0,25		7,25	0,00	87,00	113,00	8,00
Summe SBP2	1,75	8,25	0,00	0,00		9,00	0,00	108,00	142,00	10,00
Summe SBP3	0,50	8,50	0,00	0,00		7,25	0,00	87,00	138,00	9,00
Summe SBP4	3,00	4,00	1,00	0,00		5,25	0,00	63,00	137,00	8,00
Summe SBP5	2,00	5,50	2,00	0,50		5,75	0,00	69,00	181,00	10,00
Summe SBP6	0,50	3,50	0,00	0,00		3,25	0,00	39,00	61,00	4,00
Summe SBP7	0,00	3,00	4,00	0,00		4,00	0,00	48,00	127,00	7,00
	9,00	39,25	7,00	0,75		41,75	0,00	501,00	899,00	56,00
Abschlussarbeit										4,00
										60,00

Legende:

EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)
 auch SWS

(H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind.

§ 14 Curriculum - Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 Modulübersicht Hochschullehrgang „Sehbehinderten- und Blindenpädagogik“

1. Semester

SBP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Einführung in das Berufsfeld und in die Grundlagen der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Medizinische Grundlagen 1	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Biologische Grundlagen	0,25				S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Soziologische Grundlagen 1	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Pädagogische Grundlagen 1		1,75			S	1,75	0,00	21,00	22,75	1,75
Einführung in die informations- und kommunikationstechnischen Grundlagen		0,75			S	0,50	0,00	6,00	12,75	0,75
Berufsbild und Praxisfelder 1	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Förderung der Sinne 1		0,75			U	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Die Sehschärfe und ihre Funktionen 1		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Sensibilisierung für die Auswirkungen der Blindheit 1		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Taktile Materialien und Tastkopien		0,75			U	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Blindenvollschrift und Methodik 1		1,00			U	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Transition und Nahtstellenarbeit 1				0,25	E	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Summe SBP1	1,25	6,50		0,25		7,25	0,00	87,00	113,00	8,00

2. Semester

SBP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Medizinische Grundlagen 2	1,25				S	1,25	0,00	15,00	16,25	1,25
Psychologische Grundlagen 1	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Didaktische und methodische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Methodik und Didaktik aller Gegenstände 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Einführung in die sehbehinderten- und blindenspezifische Computernutzung und die Nutzung anderer elektronischer Hilfsmittel 1		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Grundlagen von Orientierung und Mobilität und lebenspraktische Fertigkeiten		2,50			U	2,50	0,00	30,00	32,50	2,50
Sensibilisierung für die Auswirkungen der Blindheit 2		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Erlernen von Methoden zur funktionalen Sehschärfenmessung 1		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Blindenvollschrift und Methodik 2		0,25			U	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Blindenkurzschrift 1		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Mathematikschrift 1		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Summe SBP2	1,75	8,25				9,00	0,00	108,00	142,00	10,00

3. Semester

SBP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vertiefende Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Psychologische Grundlagen 2	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Didaktische und methodische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik 2		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Methodik und Didaktik aller Gegenstände 2		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Einführung in die sehbehinderten- und blindenspezifische Computernutzung und die Nutzung anderer elektronischer Hilfsmittel 2		2,00			S	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Methodik und Didaktik mit dem Schwerpunkt der Bewegungserziehung und der Gesundheitspädagogik		2,00			U	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Förderung der Sinne 2		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Die Sehschärfe und ihre Funktionen 2		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Erlernen von Methoden zur funktionalen Sehschärfenmessung 2		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Blindenkurzschrift 2		0,75			U	0,50	0,00	6,00	12,75	0,75
Mathematikschrift 2		0,75			U	0,50	0,00	6,00	12,75	0,75
Summe SBP3	0,50	8,50				7,25	0,00	87,00	138,00	9,00

4. Semester

SBP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Spezielle Aspekte der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Analyse des Unterrichts für Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit und geg. zusätzlichen Behinderungen und Lehrverhaltenstraining für die Spezifika des Berufsfeldes in seinem Gesamtspektrum	3,00				S	1,50	0,00	18,00	57,00	3,00
Basale Grundlagen		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Spezifisches Grundlagenwissen zu Mehrfachbehinderungen und mehrfachen Sinnesbehinderungen		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Spezifisches Grundlagenwissen zu cerebral bedingten Sehbeeinträchtigungen (CVI)		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Einführung in die spezifische Computernutzung – der Computer als Arbeits- und Lernmöglichkeit		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Licht – Kontrast – Farbe und Gestaltung der Umwelt		0,25			U	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Optische Hilfsmittel und optische Grundlagen		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Blindenkurzschrift 3		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Mathematikschrift 3		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Hospitationen und schulpraktische Übungen 1			1,00		P	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe SBP4	3,00	4,00	1,00			5,25	0,00	63,00	137,00	8,00

5. Semester

SBP5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Rechtliche Grundlagen	1,00				S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Soziologische Grundlagen 2	1,00				S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Pädagogische Diagnostik in der Praxis		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Grundlagen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Förderplanung im Kontext von Sehbehinderung, Blindheit und geg. zusätzlichen Behinderungen		1,50			S	0,75	0,00	9,00	28,50	1,50
Pädagogische Beratung		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Kooperative, integrative und inklusive Settings		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Berufsfeld und Praxisfelder 2		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Einführung in die sehbehinderten- und blindenspezifische Computernutzung und die Nutzung anderer elektronischer Hilfsmittel 3		1,50			U	0,75	0,00	9,00	28,50	1,50
Hospitationen und schulpraktische Übungen 2			2,00		P	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Kooperation, Integration und Inklusion				0,25	E	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Transition und Nahtstellenpraxis 2				0,25	E	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Summe SBP5	2,00	5,50	2,00	0,50		5,75	0,00	69,00	181,00	10,00

6. Semester

SBP6	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Einführung in die Grundlagen der Bildungsforschung und der Qualitätssicherung										
Einführung in die Bildungsforschung	0,50				S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Begleitung der Abschlussarbeit und deren Präsentation		2,00			S	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Moderieren und Präsentieren mit der Unterstützung von Medien		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Methoden und Konzepte der Qualitätssicherung in der sehbehinderten- und blindenpädagogischen Praxis		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Gender-Studies im Kontext der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Summe SBP6	0,50	3,50				3,25	0,00	39,00	61,00	4,00
Schriftliche Abschlussarbeit									100,00	4,00
Summe										8,00

SBP7	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 2										
Praxis der Reflexion		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Praxis der Beratung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Praxis der individuellen Förderplanung		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Praxis der Internats- und Freizeitpädagogik		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Spezielle Aspekte der Berufspraxis		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Hospitationen und schulpraktische Übungen 3			4,00		P	1,50	0,00	18,00	82,00	4,00
Summe SBP7		3,00	4,00			4,00	0,00	48,00	127,00	7,00

Summe 6. Semester: SBP6 + SBP7	0,50	6,50	4,00			7,25	0,00	87,00	288,00	15,00
---------------------------------------	-------------	-------------	-------------	--	--	-------------	-------------	--------------	---------------	--------------

Gesamtsumme Semester 1 – Semester 6:

Summe SBP1	1,25	6,50	0,00	0,25		7,25	0,00	87,00	113,00	8,00
Summe SBP2	1,75	8,25	0,00	0,00		9,00	0,00	108,00	142,00	10,00
Summe SBP3	0,50	8,50	0,00	0,00		7,25	0,00	87,00	138,00	9,00
Summe SBP4	3,00	4,00	1,00	0,00		5,25	0,00	63,00	137,00	8,00
Summe SBP5	2,00	5,50	2,00	0,50		5,75	0,00	69,00	181,00	10,00
Summe SBP6	0,50	3,50	0,00	0,00		3,25	0,00	39,00	61,00	4,00
Summe SBP7	0,00	3,00	4,00	0,00		4,00	0,00	48,00	127,00	7,00
	9,00	39,25	7,00	0,75		41,75	0,00	501,00	899,00	56,00
Abschlussarbeit										4,00
										60,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. auch SWS
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

§ 15 Curriculum - Modulbeschreibungen

Pädagogische Hochschule Steiermark, Institut 3 Modulbeschreibung Hochschullehrgang Sehbehinderten- und Blindenpädagogik

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SBP1	Einführung in das Berufsfeld und in die Grundlagen der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	8	1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
SBP2, SBP3, SBP4, SBP5, SBP6, SBP7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • sollen aufbauend auf sonderpädagogischem Basiswissen einen fundierten Einblick und Überblick über Gegenstand und Aufgabe des Unterrichtes und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Sehbehinderung oder Blindheit und/oder zusätzlichen Behinderungen bekommen. • sollen Kenntnisse in spezifischen pädagogischen, medizinischen und soziologischen Bereichen erlangen und diese reflektieren. • sollen über die Sinne und ihre Kompensationsmöglichkeiten bei Ausfall des Sehens Kenntnisse erlangen. • sollen über die Funktionen der Sehschärfe Kenntnisse erlangen. • sollen die Blindenvollschrift im Lesen und Schreiben erlernen. • sollen sich mit der Problematik, den Chancen und Möglichkeiten bei Übergängen, angefangen von der Frühförderung zu Kindergarten und Schule, zu verschiedenen Schulsystemen und in die Berufsbildung, auseinandersetzen. • sollen die besondere Problematik des Überganges von Sehbehinderung zu Blindheit kennen lernen. • sollen sich in die interne Plattform „Moodle“ einloggen und diese für das Studium und die Vernetzung im Laufe des Studiums und darüber hinaus anwenden.. • sollen ihre Computerfertigkeiten unter Beweis stellen, diese unter dem Aspekt der Anforderungen der Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik reflektieren und unter Anleitung weiter entwickeln 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Grundlagen für Sehbehinderten- und Blindenpädagogen/innen: Anatomie, Pathologie, Sehprozess, Schielen. Wichtigste Augen-Erkrankungen bzw. Schädigungen • Biologische Grundlagen über das Auge und den Sehprozess • Soziologische Grundlagen für Sehbehinderten- und Blindenpädagogen/innen: Berufsbild, Gegenstand • Pädagogische Grundlagen: Geschichte der Blindenpädagogik. Geschichte der Sehbehindertenpädagogik, Grundlagen des österreichischen Schulwesens für Kinder mit Sehbehinderung oder Blindheit, Aufgaben der Frühförderung, Aufbau, Netzwerk der verschiedenen Angebote und Dienste • Grundlagen über die Tätigkeit der Sinne für den Menschen, Kompensationsmöglichkeiten • Einführung in die Kenntnisse über Sehschärfe und ihre Funktionen • Sensibilisierung für die Auswirkungen der Behinderung bei blinden Kindern durch praktische Erfahrungen (z. B. Übungen unter der Augenbinde). Verknüpfung individueller Erfahrungen mit den allgemeinen Erkenntnissen der Blindenpädagogik • Einführung in den Umgang mit Punkschriftmaschinen • Lesen und Schreiben der Blindenvollschrift • Methodische Vermittlung der Blindenschrift im Erstleseprozess oder in der Umschulung • Umgang mit den Perkinsbrailler oder Computer als Schreibgeräte • Exemplarische Anfertigung von Hilfsmitteln (taktile Skizzen, Karten, Schwellkopien, Modellen ...) • Informationsaufnahme durch den Tastsinn • Moodle-Plattform mit ihren Möglichkeiten 		

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> • kennen die spezifischen pädagogischen, medizinischen und biologischen Grundlagen. • wissen über das Berufsbild des/der Sehbehinderten- und Blindenpädagogen/innen Bescheid. • kennen die die Faktoren der Sehschärfe. • sind für die Auswirkungen der Blindheit sensibilisiert. • können aufgrund ihres Wissens über die allgemeinen Erkenntnisse der Blindenpädagogik taktile Skizzen, Modelle, herstellen und anwenden. • sind sensibilisiert für die Informationsaufnahme durch Tasten. • können die Blindenvollschrift schreiben und lesen. • wissen über das Netzwerk der österreichischen Sehbehinderten- und Blindenbildung Bescheid. 	
Literatur:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Blinden- und Sehbehindertenpädagogik; Walthes R.; Ernst Reinhardt Verlag, München 2003 • Ich sehe anders, Medizinische, psychologische und pädagogische Grundlagen der Blindheit und Sehbehinderung bei Kindern; Gruber H., Hammer A., edition bentheim 2000 • Die Sinne: Spielen - Gestalten - Freude entfalten; Steiner F. und R. Veritas 1997 • Anstiftung zum Hören - Hundert Übungen zum Hören und Klänge Machen; Schafer, R. Murray; Schafer, R. Murray. Nepomuk bei Breitkopf & Härtel. 2002 	
Lehr- und Lernformen:	
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen 	
Leistungsnachweise:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare und Übungen werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt, Exkursionen nach der zweistufigen Notenskala . 	
Sprache(n):	
Deutsch	

SBP1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Einführung in das Berufsfeld und in die Grundlagen der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Medizinische Grundlagen 1	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Biologische Grundlagen	0,25				S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Soziologische Grundlagen 1	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Pädagogische Grundlagen 1		1,75			S	1,75	0,00	21,00	22,75	1,75
Einführung in die informations- und kommunikationstechnischen Grundlagen		0,75			S	0,50	0,00	6,00	12,75	0,75
Berufsbild und Praxisfelder 1		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Förderung der Sinne 1		0,75			U	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Die Sehschärfe und ihre Funktionen 1		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Sensibilisierung für die Auswirkungen der Blindheit 1		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Taktile Materialien und Tastkopien		0,75			U	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Blindenvollschrift und Methodik 1		1,00			U	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Transition und Nahtstellenarbeit 1				0,25	E	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Summe SBP1	1,25	6,50		0,25		7,25	0,00	87,00	113,00	8,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SBP2	Grundlagen der Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
1.	10	2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
SBP1, SBP3, SBP4, SBP5, SBP6, SBP7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> sollen für die speziellen Bedürfnisse sehbehinderter Kinder sensibilisiert werden und die schulische und außerschulische Umwelt der Kinder dafür empfänglich machen können. sollen Kompetenzen und Methoden für den Unterricht von Kindern mit Sehbehinderung und Blindheit erwerben. sollen weitere medizinische Grundlagen für das Verständnis von Sehschädigung und Auswirkung auf visuelle Funktionen erwerben. sollen Bescheid wissen über die möglichen Auswirkungen von verschiedenen Sehschädigungen und können medizinische Befunde lesen und interpretieren. sollen spezifische psychologische Grundlagen, z.B. über die Entwicklung unter veränderten Bedingungen und über Verarbeitungsprozesse erwerben. sollen Kenntnisse über die methodische Vermittlung der Punkschrift im Erstleseprozess oder in der Umschulung sowie im Schreibprozess erwerben. sollen mit digital aufbereiteten Schulbüchern arbeiten. sollen Basiswissen über Einsatz des Computers im Sehgeschädigtenbereich erwerben. sollen die Methoden zur funktionalen Sehschärfemessung erlernen. sollen Grundlagen zur Orientierung & Mobilität für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit erlernen. sollen Grundlagen der Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten von Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit erlernen. sollen die Punkschrift flüssig lesen und schreiben und erste Teile der Blindenkurzschrift erlernen. sollen spezielle Methoden zur Mathematikvermittlung bei Menschen mit Blindheit erfahren. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> spezielle medizinische Grundlagen: Physiologie, Genetik, Syndrome und Wissen über augenmedizinische Untersuchungen Sensibilisierung für die Auswirkungen der Behinderung bei sehbehinderten Kindern durch praktische Erfahrungen. Verknüpfung individueller Erfahrungen mit den allgemeinen Erkenntnissen der Sehbehindertenpädagogik. Prinzipien der Sehbehindertenpädagogik. Visusaktivierung und bestmögliche Auswertung des vorhandenen Sehvermögens auf der Grundlage fachspezifischer Kenntnisse über den Aufbau des Sehens aus medizinischer und pädagogischer Sicht Systematisches pädagogisches Wissen über die Auswirkungen von Sehbehinderung oder Blindheit und zusätzlichen Behinderungen und ihrer Relevanz in Theorie und Praxis des Schulalltags. Erwerb von Überblickwissen über die Bereiche der Pädagogik bei Beeinträchtigungen des Sehens Erwerb der Kompetenz, den Anteil des Visuellen an den eigenen Lernprozessen und Lernbiographien offenlegen zu können. Erarbeitung von Methoden zum Aufbau der Schreib und Lesefertigkeiten bei Schülern/innen. Einführung in die behindertengerechte Arbeit mit gängigen Betriebssystemen und Programmen (Arbeiten ohne optische Kontrolle und Eingabehilfen). Grundlagen über den Einsatz von Technischen Hilfsmitteln: Lernsoftware, Einsatz von Kurzbefehlen, Screenreader, Vergrößerungsprogramme für Kinder mit Sehbehinderung und E-Learning. Verschiedene Methoden für das Erlernen des Schreibens am Computer – 10-Finger-System. Einführung in die Grundbegriffe, Möglichkeiten und Grenzen des Orientierungs- und Mobilitätstrainings („O & M“) und des Trainings zum Erwerb lebenspraktischer Fertigkeiten („LPF“). Aneignung und Vermittlung von Führtechniken, Erklärungsmustern für die Orientierung in fremder Umgebung und von Ordnungsschemata usw. Theorie und Praxis der Anwendung spezieller mechanischer und elektronischer Hilfsmittel (Messgeräte, elektronische Ein- und Ausgabegeräte, ...) und Techniken. Möglichkeiten und Grenzen dieser Hilfsmittel und Techniken. Ausprobieren spezieller Medien. Kennen lernen von Hilfen zur Informationsaufnahme, Hilfen zur Kommunikation, Orientierung und für Alltagsfertigkeiten. Einführung in die Blindenkurzschrift Teil I. Lesen auf einer Braillezeile – Eurobraille. Verschiedene Schriftsysteme. Didaktische Besonderheiten in der Mathematik für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit. 		

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • beherrschen die spezifischen medizinischen Grundlagen. • können blindenspezifische Anpassung im Bereich der Didaktik und Methodik auf allen Schulstufen vornehmen. • haben Kompetenzen im Bereich funktionaler und visueller Diagnostik und dem Einsatz von speziellen Hilfsmitteln. • sollen sich eingehend mit Faktoren des Sehvermögens beschäftigen (Nah- und Fernvisus, Crowdingphänomen, Kontrastsehen, Gesichtsfeld, Farbsehen, Akkomodation, Adaptation usw.). • können einen Schüler/innenarbeitsplatz entsprechend adaptieren. • haben Kompetenz in der eigenen Beherrschung der Blindenvollschrift und in der Methodik für den Lese- und Schreibprozess. • beherrschen die Grundlagen im Einsatz neuer Technologien. • sind sensibilisiert sein für notwendige Inhalte in Orientierung & Mobilität und lebenspraktischen Fertigkeiten. • wenden Führtechniken an und können einfache Orientierungsübungen in Gebäuden durchführen. • vermitteln einfache grundlegende Techniken im Bereich der lebenspraktischen Fertigkeiten, wie z.B. Ordnung machen am Arbeitsplatz und Hilfestellung beim An- und Ausziehen. • erlernen die Blindenschrift Teil I. • wissen über die didaktischen Besonderheiten der Mathematik Bescheid und über die mathematische Arbeit am PC.
Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> • Ich sehe anders, Medizinische, psychologische und pädagogische Grundlagen der Blindheit und Sehbehinderung bei Kindern; Gruber H., Hammer A., edition bentheim 2000. • Das Auge; Fritsch, F.; Verein zur Förderung Sehbehinderter Waldkirch 2003. • Didaktik des Unterrichts mit blinden und hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schülern; Band 1 Grundlagen; Lang, M., Hofer,U., Beyer, F.; Kohlhammer . Stuttgart 2008 • Haptische Wahrnehmungsförderung mit blinden Kindern; Markus Lang. S. Roderer Verlag, Regensburg 2002 • Mobilität und Lebenspraktische Fertigkeiten mit sehgeschädigten Kindern und Jugendlichen. Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung München. Edition bentheim 2001. • Sehen im Kindesalter Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik und andere Vorträge. Hyvärinen, L.; http://www.lea-test.fi/
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare und Übungen werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt.
Sprache(n):
Deutsch

SBP2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundlagen der Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Medizinische Grundlagen 2	1,25				S	1,25	0,00	15,00	16,25	1,25
Psychologische Grundlagen 1	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Didaktische und methodische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Methodik und Didaktik aller Gegenstände 1		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Einführung in die sehbehinderten- und blindenspezifische Computernutzung und die Nutzung anderer elektronischer Hilfsmittel 1		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Grundlagen von Orientierung und Mobilität und lebenspraktische Fertigkeiten		2,50			U	2,50	0,00	30,00	32,50	2,50
Sensibilisierung für die Auswirkungen der Blindheit 2		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
Erlernen von Methoden zur funktionalen Sehschärfenmessung 1		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Blindenvollschrift und Methodik 2		0,25			U	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Blindenkurzschrift 1		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Mathematikschrift 1		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Summe SBP2	1,75	8,25				9,00	0,00	108,00	142,00	10,00

Kurzzeichen:	Modulthema:		
SBP3	Vertiefende Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		
(Hochschul)Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:	
Sehbehinderten- und Blindenpädagogik			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
2.	9	3.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf		1	
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul
Pflichtmodul			
Basismodul		Aufbaumodul	
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
SBP1, SBP2, SBP4, SBP5, SBP6, SBP7			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
keine			
Bildungsziele:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> sollen den Aufbau und Strukturen einer speziellen blindenspezifischen Didaktik und Methodik sowie die Umsetzung in den einzelnen Unterrichtsgegenständen kennen lernen. sollen erfahren, dass auf einschlägige Maßnahmen der Differenzierung und Individualisierung zu achten ist, sowie den Einsatz individueller didaktisch-methodischer Konzepte für die Schaffung eines „realitätsgerechten Bildes“ bei den Schüler/innen. sollen um Didaktik/Methodik jener Unterrichtsgegenstände wissen, die eine sehbehinderten oder blindengerechte Anpassung benötigen anhand von exemplarisch gewählten Beispielen. sollen für den Bereich Bewegung und Sport durch Erfahrungen unter der Augenbinde sensibilisiert werden. sollen über die Notwendigkeit einer grundständigen Gesundheits- und Bewegungserziehung bei Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit erfahren und/oder zusätzlichen Behinderungen. sollen weitere sehbehinderten- oder blindenpsychologische Besonderheiten kennen lernen. sollen verschiedene Tests zur Einschätzung des funktionalen Sehvermögens durchführen können und Ergebnisse vergleichen und auswerten, auch bei mehrfachbehinderten Kindern. sollen ihre spezifischen Computerfertigkeiten auf die Anwendung technischer Hilfsmittel erweitern. sollen weitere Kapitel der Blindenkurzschrift und Besonderheiten der Mathematik erwerben. 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> didaktisch- methodische Aufbereitung exemplarisch ausgewählter Inhalte unterschiedlicher Unterrichtgegenstände der Grund- und Sekundarstufe für sehbehinderte Schüler/innen. Erforderliche Modifikationen zur „sehtechnischen Ermöglichung“ von Unterricht (z.B. visuelle Aufbereitung der Inhalte, Zeit, Belastbarkeit, Konzentration, ... fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen im Unterricht von Kindern mit Sehbehinderung und Blindheit spezielle Methodik und Didaktik für einen Bewegungs- und Sportunterricht bei Kindern mit Sehschädigung. Gesundheitserziehung Reflexion von spezifisch psychologischem Wissen, z.B. Stigma oder die Rollensituation von Sehgeschädigten Anwendung technischer Hilfsmittel und Wissen über Accessibility, Barrierefreiheit und assistierende Technologien. Computerbraille. Scanner. Spracheingabe und Sprachausgabe. Ausstattung von PC-Arbeitsplätzen (Hard- u. Software), spezielle Benutzerprofile. Arbeiten mit Tastaturbefehlen Vergrößerungssoftware, wie beispielsweise Zoom-Text und Ergonomie am PC-Arbeitsplatz Theorie und Praxis bei der funktionalen Sehschärfenmessung Feststellen des individuellen Vergrößerungsbedarfs, Gestaltung behindertengerechter Arbeitsplätze für Schüler/innen, Erarbeitung sehbehindertengerechter Lernmethoden mit den Schülern und Schülerinnen, verschiedene Methoden des Kompetenztransfers Übungen zur kompensatorischen Förderung der übrigen Sinne, insbesondere zum Hören und Tasten, Entwicklung eines differenzierten Hör- und Tastvermögens, Förderung vestibulärer Wahrnehmungsmöglichkeiten (Lernen über das Sensorium: Riechen, Schmecken, Spüren) Einführung in die Blindenkurzschrift Teil II Erlernen der Mathematik und Wissen um die didaktischen Besonderheiten in der Mathematik - speziell an die lineare Denkstruktur Blinder bzw. am PC- Arbeitender angepasste Wege, die sich teilweise von denen der sehenden Schüler unterscheiden müssen (z.B. Kürzen von Brüchen, Divisionen) 			

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> kennen und reflektieren spezielles psychologisches Basiswissen. wenden sehbehindertengerechte Maßnahmen im Unterricht an. können Programme für die Visusaktivierung und Sehschulung erstellen und durchführen. sollen sich ausgehend von der regulären didaktisch-methodischen Unterrichtsgestaltung für sehende Kinder anhand exemplarischer Beispiele mit den besonderen Anforderungen und erforderlichen Modifikationen eines Unterrichts für sehbehinderte Kinder auseinandersetzen. Auf einschlägige Maßnahmen der Differenzierung und Individualisierung sowie den Einsatz individueller didaktisch-methodischer Konzepte für die „sehtechnische Ermöglichung“ von Unterricht ist dabei besonders Bedacht zu nehmen. sollen spartenspezifische Hilfsmittel, spezielle Techniken für hochgradig sehbehinderte und blinde Schüler/innen kennen und einsetzen sowie computerunterstützte Arbeitsweisen für hochgradig sehbehinderte und blinde Kinder vermitteln können und können mit digitalen Schulbüchern arbeiten. wissen über die Notwendigkeit einer speziellen Gesundheits- Bewegungs- und Sporterziehung bescheid und haben spezielle Methodik zur Verfügung. kennen Strategien zur Steigerung des kompensatorischen Einsatzes der anderen Sinne. können individuelle Konzepte für den Unterricht erstellen. sollen in Ergänzung zur medizinischen Diagnostik das funktionale Sehvermögen überprüfen und die Auswirkungen im Unterricht und im Alltag für das Umfeld des Kindes transparent machen können. erlernen die Blindenschrift Teil II. kennen Besonderheiten der Mathematik Teil II und Methoden der Vermittlung. 	
Literatur:	
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen Didaktik des Unterrichts mit blinden und hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schülern; Band 2: Fachdidaktiken: Markus Lang, Ursula Hofer, Friederike Beyer; ISBN 978-3-17-020151-4 Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2011 Sport und Bewegungsunterricht mit Blinden und Sehbehinderten. Bd 1 Theoretische Grundlagen-spezifische und adaptierte Sportarten, Giese, M. Meyer & Meyer Verlag Aachen 2010. Kurzschrift für alle, Marburger Systematik der Brailleschrift; Aldridge; Marburg 2010 Austrian Schoolbook Codes for Mathematics Geometrieatlas; Hahn V. Dortmund 2010 Austrian Schoolbook Codes 	
Lehr- und Lernformen:	
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 	
Leistungsnachweise:	
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsförmungen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare und Übungen werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt. 	
Sprache(n):	
Deutsch	

SBP3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Vertiefende Methodik und Didaktik der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Psychologische Grundlagen 2	0,50				S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Didaktische und methodische Grundlagen der Sehbehindertenpädagogik 2		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Methodik und Didaktik aller Gegenstände 2		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Einführung in die sehbehinderten- und blindenspezifische Computernutzung und die Nutzung anderer elektronischer Hilfsmittel 2		2,00			S	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Methodik und Didaktik mit dem Schwerpunkt der Bewegungserziehung und der Gesundheitspädagogik		2,00			U	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Förderung der Sinne 2		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Die Sehschärfe und ihre Funktionen 2		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Erlernen von Methoden zur funktionalen Sehschärfenmessung 2		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Blindenkurzschrift 2		0,75			U	0,50	0,00	6,00	12,75	0,75
Mathematikschrift 2		0,75			U	0,50	0,00	6,00	12,75	0,75
Summe SBP3	0,50	8,50				7,25	0,00	87,00	138,00	9,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SBP4	Spezielle Aspekte der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
2.	8	4.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
SBP1, SBP2, SBP4, SBP5, SBP6, SBP7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • sollen Unterricht reflektieren und analysieren und spezielles Lehr/innenverhalten trainieren. • werden für Basale Grundlagen eines Unterrichts für Kinder mit Sehschädigung und zusätzlichen Behinderungen sensibilisiert. • sollen für die speziellen Bedürfnisse (mehrfachbehinderter) blinder Kinder sensibilisiert werden und die schulische und außerschulische Umwelt der Kinder dafür empfänglich machen können. • lernen verschiedene Ansätze der Förderung von Kindern mit Sehschädigung und Mehrfachbehinderung kennen. • erfahren und lernen über cerebral bedingte visuelle Verarbeitungsstörungen. • wissen über die Spezifika des Unterrichts bei Kindern mit Sehschädigung und Mehrfachbehinderung in Spezialklassen, Integrationsklassen und in der Einzelförderung. • sollen Förderansätze für Kinder mit zusätzlichen Behinderungen anwenden können und über die Möglichkeit der Arbeit in multisensorischen Räumen Bescheid wissen. • sollen den Einfluss von Licht – Kontrast- Farbe auf das Sehen kennen und dies bei der optimalen Gestaltung der Lernumgebung des Kindes anwenden können. • haben Basiswissen über optische Grundlagen und optische Hilfsmittel und können sie im Unterricht einsetzen. • lernen Blindenkurzschrift und Mathematik Teil III. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Unterrichtsanalyse und Lehrverhaltenstraining. • Sensibilisierung für die Auswirkungen der Behinderung bei mehrfachbehinderten sehbehinderten oder blinden Kindern durch praktische Erfahrungen (z. B. Übungen unter der Augenbinde). Verknüpfung individueller Erfahrungen mit den allgemeinen Erkenntnissen der Blindenpädagogik. • Gängige Konzepte und Pädagogische Ansätze der Förderung von Kindern mit Sehschädigung und Mehrfachbehinderung. Erstellen individueller didaktisch-methodischer Konzepte für den Unterricht. • Organisatorische und individuelle Maßnahmen zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit und der Selbstständigkeit (mehrfachbehinderter) blinder Kinder. • Fördermöglichkeiten für unterstützte Kommunikation. • Förderansätze für Kinder mit zusätzlichen Behinderungen. Erstellen individueller didaktisch-methodischer Konzepte für den Unterricht. • Grundlagen der Arbeit in multisensorischen Räumen und multisensorische Förderung. • Abklärung visuellen Verhaltens bei Kindern mit Mehrfachbehinderung. • Sensibilisierung für die Auswirkungen von veränderter Wahrnehmung bei cerebralen visuellen Wahrnehmungsstörungen. Neurologische Grundlagen. Möglichkeiten der Diagnostik. Fallstudien. Strategien für den Unterricht. • Einfluss von Licht –Kontrast – Farbe und optimale Umweltgestaltung. • Palette der optischen Hilfsmittel und Vergrößerungsbedarf. • Optische Grundlagen. • Methoden der Augenentspannung. • Übungen zum Umgang mit Zeichengeräten für Blinde und Mathematik III. • Blindenkurzschrift III .Kennen lernen weiterer gängiger Schriftsysteme für blinde Menschen, wie das Sticheln, die Musiknotenschrift und Einblick in die englische Kurzschrift. 		

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:
Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können Unterricht professionell analysieren und ihr spezielles Lehrverhalten trainieren. • kennen geeignete Unterrichts- und Fördermethoden und Beobachtungsverfahren für Kinder mit Mehrfachbehinderung und können diese einsetzen. • sind in der Lage Förderung im Bereich des Hörens, Tastens, Riechens, Schmeckens und der vestibulären Wahrnehmungsmöglichkeiten anzubieten. • können Kinder mit cerebralen Wahrnehmungsstörungen Diagnose und Hilfestellung bieten. • kennen den Einfluss von Licht – Kontrast - Farbe auf das Sehen. • wissen über optische Grundlagen Bescheid. • lernen optische Hilfsmittel und deren konkrete Anwendungsmöglichkeiten im Unterricht kennen • kennen Methoden der Augenentspannung. • sind in der Lage die Blindenkurzschrift zu vermitteln. • verstehen die Besonderheiten in der Geometrie und Mathematiksschrift und kennen Vermittlungstechniken.
Literatur: <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchung des Sehvermögens bei mehrfachbehinderten Kindern. Hyvärinen, L., 1998. http://www.lea-test.fi • Optic; OPTimising the inclusive Classroom; Education and Culture Lifelong learning programme. Comenius 2010
Lehr- und Lernformen: <ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Leistungsnachweise: <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare, Übungen und Praktika werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt.
Sprache(n):
Deutsch

SBP4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Spezielle Aspekte der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Analyse des Unterrichts für Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit und geg. zusätzlichen Behinderungen und Lehrverhaltenstraining für die Spezifika des Berufsfeldes in seinem Gesamtspektrum	3,00				S	1,50	0,00	18,00	57,00	3,00
Basale Grundlagen		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Spezifisches Grundlagenwissen zu Mehrfachbehinderungen und mehrfachen Sinnesbehinderungen		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Spezifisches Grundlagenwissen zu cerebral bedingten Sehbeeinträchtigungen (CVI)		0,75			S	0,75	0,00	9,00	9,75	0,75
Einführung in die spezifische Computernutzung – der Computer als Arbeits- und Lernmöglichkeit		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Licht – Kontrast – Farbe und Gestaltung der Umwelt		0,25			U	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Optische Hilfsmittel und optische Grundlagen		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Blindenkurzschrift 3		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Mathematiksschrift 3		0,50			U	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Hospitationen und schulpraktische Übungen 1			1,00		P	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe SBP4	3,00	4,00	1,00			5,25	0,00	63,00	137,00	8,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SBP5	Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 1	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
3.	10	5.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
SBP1, SBP2, SBP3, SBP4, SBP6, SBP7		
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • sollen spezifische Rechtliche Grundlagen kennen lernen. • sollen die soziologischen Grundlagen erweitern. • sollen einen Überblick über die wichtigsten förderdiagnostischen Verfahren und Förderkonzepte erwerben, individuelle Förderpläne schreiben und auch im integrativen Unterricht umsetzen können. • sollen in der Lage sein Unterrichtsinhalte didaktisch und methodisch so aufzubereiten, dass sehbehinderte Schüler größtmöglich profitieren. • sollen kompensatorische Möglichkeiten der Psychomotorik und des Sozialen Lernens einsetzen können. • sollen sowohl für die Arbeit in einer spezifischen Klasse als auch als Teammitglied und mobile Lehrkraft Kompetenzen entwickeln. • sollen spezifische Planungen erstellen können und bei Nahtstellen und Übergängen geeignete Maßnahmen ergreifen können • sollen den Unterricht in Integrationsklassen und Spezialschulen den Bedürfnissen entsprechend planen, gestalten, durchführen und analysieren können. Dazu sollen sie in Spezialklassen und Integrationsklassen hospitieren und Beispiele im Klassenunterricht und der Einzelförderung von Kindern mit Sehbehinderung, Kindern mit Blindheit und Kindern mit zusätzlicher Behinderung erleben und selbst Unterricht gestalten. • sollen über Berufe für Menschen mit Sehschädigung bescheid wissen und über das Ausbildungsangebot verschiedener Einrichtungen. • Erfahren über die Lebensfelder von Menschen mit Sehschädigung, Berufe, Arbeitsassistent, persönliche Assistent, Familienentlastung... • nehmen an Praxisworkshops mit Reflexion und Erfahrungsaustausch teil. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Stellung des sehbehinderten, blinden und mehrfachbehinderten Menschen in der Gesellschaft; bedeutende sehbehinderte und blinde Persönlichkeiten in Geschichte und Gegenwart. • Reflexion über die Rolle der Sehbehinderten- und Blindenlehrer/innen in der Spezialschule und in der Integration für die Gesamtentwicklung des sehbehinderten und blinden Kindes. • Überblick über die einschlägigen rechtlichen Grundlagen und die Organisationsformen des Unterrichts und der Erziehung sehbehinderter und blinder Menschen. Rechtliche Grundlagen und Schulrechtliche Grundlagen, spezielle Möglichkeiten für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit. • Erstellen von differenzierten Jahres- und Wochenplänen, spartengerechte alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. • Spartenspezifische Berufsorientierung und Berufsinformation. Kontaktpersonen, Hilfen und Einrichtungen im Zusammenhang mit Berufsfindung, Berufsausbildung und Berufseingliederung. Begleitung durch Arbeitsassistent. Lebenswelten von Menschen mit Sehschädigung. • Testpsychologische Aspekte im Zusammenhang mit der Förderdiagnostik. Überblick über die wichtigsten Förderkonzepte. Anamnese, Diagnose, Prognose. Erstellen von Fallanalysen. Erstellen von Förderdiagnostiken. Erstellen, Durchführung und Auswertung von Therapieplänen. • Erstellen von Sonderpädagogischen Gutachten und individuellen Förderplänen. • Integration, Kooperation. Inklusion. Besondere Anforderungen der integrativen Betreuung und Förderung (mehrfachbehinderter) sehbehinderter und (mehrfachbehinderter) blinder Kinder an die Unterrichtsorganisation. • Überblick über Angebote im Sehbehinderten- und Blindenbereich (Familienentlastung, Selbsthilfe-organisationen, Sehbehinderten- und Blindenverbände, Behindertensport, musisch-kreative Angebote und Aktivitäten, ...). • Nahtstellen und Übergänge: pädagogische Maßnahmen. 		

Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> sammeln Praxis über die Rolle der Sehbehinderten- und Blindenlehrer/innen in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und reflektieren diese. gewinnen einen Überblick über die einschlägigen rechtlichen Grundlagen und die unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts und der Erziehung sehbehinderter und blinder Menschen. erwerben spartenspezifische Kenntnisse zu Berufsausbildungsangeboten, Berufsorientierung, Berufseingliederung und Arbeitsassistenz und können diese nutzen. können in berufsbezogenen Fragen beraten. können sonderpädagogische Gutachten erstellen und individuelle Förderpläne schreiben. können bei Nahtstellen frühzeitig Maßnahmen und Hilfestellungen ergreifen. 	
Literatur:	
<ul style="list-style-type: none"> Lehrer beraten Lehrer. Beratung bei der Integration von sehbehinderten Schülern; Drave, W.; edition bentheim Würzburg 1990. Was meint „Inklusion“? Definitionsmacht und Perspektiven; Degenhardt, S.; in blind sehbehindert 129.Jg 1/2009 	
Lehr- und Lernformen:	
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 	
Leistungsnachweise:	
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare, Übungen und Praktika werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt, Exkursionen nach der zweistufigen Notenskala. 	
Sprache(n):	
Deutsch	

SBP5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik										
Rechtliche Grundlagen	1,00				S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Soziologische Grundlagen 2	1,00				S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Pädagogische Diagnostik in der Praxis		1,00			S	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Grundlagen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Förderplanung im Kontext von Sehbehinderung, Blindheit und geg. zusätzlichen Behinderungen		1,50			S	0,75	0,00	9,00	28,50	1,50
Pädagogische Beratung		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Kooperative, integrative und inklusive Settings		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Berufsfeld und Praxisfelder 2		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Einführung in die sehbehinderten- und blindenspezifische Computernutzung und die Nutzung anderer elektronischer Hilfsmittel 3		1,50			U	0,75	0,00	9,00	28,50	1,50
Hospitationen und schulpraktische Übungen 2			2,00		P	1,00	0,00	12,00	38,00	2,00
Kooperation, Integration und Inklusion				0,25	E	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Transition und Nahtstellenpraxis 2				0,25	E	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Summe SBP5	2,00	5,50	2,00	0,50		5,75	0,00	69,00	181,00	10,00

Kurzzeichen:	Modulthema:	
SBP6	Einführung in die Grundlagen der Bildungsforschung und der Qualitätssicherung	
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:
3.	4	6.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):	
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen:		
SBP1, SBP2, SBP3, SBP4, SBP5, SBP7		
Bei (hochschul)lehrgangsstufenübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
keine		
Bildungsziele:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • sollen eine Einführung in Forschungsgrundlagen und Qualitätssicherung bekommen. • sollen die formalen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens wiederholen und festigen. • sollen ein Thema für ihre Abschlussarbeit, für das sie recherchieren und forschen, finden. • sollen themenrelevante Literaturrecherchen durchführen. • sollen ihre Recherchen mit einem Praxisbezug verbinden. • sollen sich mit unterschiedlichen Präsentationstechniken auseinandersetzen. • sollen für den Genderaspekt bei Sehschädigung sensibilisiert werden. 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> • Präsentationstechniken. • Grundlagen der Qualitätssicherung. • Formale Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens. • Themenrelevante Literaturrecherchen und Angebote der Bibliotheken. • Unterrichtspraktische Forschung. • Einführung in die Grundlagen der Aktionsforschung. • Genderaspekte im Bereich Sehschädigung. 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Die Studierenden		
<ul style="list-style-type: none"> • können Feedback geben und annehmen. • ergänzen die persönlichen Erfahrungen durch Erkenntnisse themenrelevanter Literatur. • führen selbst eine einfache Unterrichtsforschung durch und stellen Evaluationsergebnisse anschaulich dar. • berücksichtigen formale Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens bei ihrer Abschlussarbeit. • präsentieren die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit den Teilnehmern/innen des Lehrganges, Kollegen/innen und einer Prüfungskommission. 		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • Individualisierung als Leitbild: Eine empirische Untersuchung zur spezifischen Qualität der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Beyer, F.; Pro Buisness Verlag, 2009 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt, ebenso die schriftliche Abschlussarbeit. 		
Sprache(n):		
Deutsch		

SBP6	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Einführung in die Grundlagen der Bildungsforschung und der Qualitätssicherung										
Einführung in die Bildungsforschung	0,50				S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Begleitung der Abschlussarbeit und deren Präsentation		2,00			S	2,00	0,00	24,00	26,00	2,00
Moderieren und Präsentieren mit der Unterstützung von Medien		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Methoden und Konzepte der Qualitätssicherung in der sehbehinderten- und blindenpädagogischen Praxis		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Gender-Studies im Kontext der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik		0,50			S	0,25	0,00	3,00	9,50	0,50
Summe SBP6	0,50	3,50				3,25	0,00	39,00	61,00	4,00
Schriftliche Abschlussarbeit									100,00	4,00
Summe										8,00

Kurzzeichen:	Modulthema:		
SBP7	Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 2		
(Hochschul)Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:		
Sehbehinderten- und Blindenpädagogik			
Studienjahr:	ECTS-Credits:	Semester:	
3.	7	6.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:	Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, 1maliges Angebot im Hochschullehrgangsverlauf	1		
Kategorie:			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	
Pflichtmodul			
Basismodul	Aufbaumodul		
Basismodul			
Verbindung zu anderen Modulen:			
SBP1, SBP2, SBP3, SBP4, SBP5, SBP6			
Bei (hochschul)lehrgangübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:			
keine			
Bildungsziele:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> sollen ihre Kompetenzen im Bereich Gesprächsführung, Konfliktmanagement und Elternarbeit erweitern. sollen über die Bedeutung von Therapieformen, Psychohygiene, Supervision, Intervention im Rahmen der Eigenverantwortung Bescheid wissen. sollen spartenspezifische Schulveranstaltungen planen und durchführen können. sollen einen Einblick in die Internatspädagogik bekommen. sollen einen Einblick in die Möglichkeiten und Grenzen sehbehinderten- und blindenspezifischer Trainingsprogramme bekommen und ausgewählte Inhalte umsetzen können. 			
Bildungsinhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> Internatspädagogik Psychohygiene, Supervision und Intervention, Selbstreflexion Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen Information über spezielle Kurse, Sport- und Freizeitaktivitäten (Sommer- und Wintersportwochen, themenbezogene Schüler/innentreffen, Kommunikation, Gesprächsführung und Gesprächsbegleitung, Konfliktmanagement und Elternarbeit Arbeit im Team, Teamteaching Arbeit des mobilen Lehrers/in für sehbehinderte und blinde Kinder in verschiedenen Schularten 			
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:			
Die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> können Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen spartenspezifisch planen und durchführen. haben einen Überblick über die Möglichkeiten außerschulischer Angebote und Freizeitangebote für sehbehinderte oder blinde(mehrfachbehinderte) Kinder. Können Beratung für Lehrer/innen, Schüler/innen und Eltern durchführen und wissen über Gesprächsführung und Konfliktlösungsmöglichkeiten bescheid. 			
Literatur:			
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen Brandau, H., Pretis, M.: Professionelle Arbeit mit Eltern. Studienverlag, Wien: 2008. 			
Lehr- und Lernformen:			
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 			
Leistungsnachweise:			
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 17 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend die positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus (vgl. § 19 Abs. 1 (a) der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Hierbei sind folgende Beurteilungsfornen gem. § 25 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare, Übungen und Praktika werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt. 			
Sprache(n):			
Deutsch			

SBP7	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Berufsfeldtransfer und Praxis der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik 2										
Praxis der Reflexion		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Praxis der Beratung		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Praxis der individuellen Förderplanung		1,50			S	1,00	0,00	12,00	25,50	1,50
Praxis der Internats- und Freizeitpädagogik		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Spezielle Aspekte der Berufspraxis		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Hospitationen und schulpraktische Übungen 3			4,00		P	1,50	0,00	18,00	82,00	4,00
Summe SBP7		3,00	4,00			4,00	0,00	48,00	127,00	7,00

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 16 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den bundesweiten sechssemestrigen Hochschullehrgang „**Sehbehinderten- und Blindenpädagogik**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG 2005.

§ 17 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung: Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 18 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 19

Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 20 bis 22 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 25 Abs. 3 und 4) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 20

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung besteht im Sinne dieses Curriculums eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung in begründeten Fällen (z.B. schulische Notwendigkeit auf das Ansuchen der jeweiligen Stamminstitution hin) um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen.

- (4) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 bzw. gem. § 28 dieser Prüfungsordnung insgesamt drei Wiederholungen zu.
- (5) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.

§ 21

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 vH. Wird die Anwesenheitsverpflichtung in begründeten Fällen (z.B. schulische Notwendigkeit auf das Ansuchen der jeweiligen Stamminstitution hin) gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (3) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (4) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (5) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 20 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 28.

§ 22

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt entweder nach der fünfstufigen Notenskala mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4) oder mit „Nicht genügend“ (5) bzw. nach der zweistufigen Notenskala „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Details sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 23

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 24

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die

Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 25

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 26

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 20 – 22 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 27

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
 - gem. § 45 HG die negative Beurteilung, sollte es sich erst nach bereits positiver Beurteilung herausstellen, dass unerlaubte Mittel verwendet wurden
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).

§ 28

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 HG 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.

- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 29

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 30

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 31

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit im Sinne einer berufsbezogenen Projektarbeit, die bis zum letzten Semester (6. Semester) auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangsführung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 4 ECTS-Credits/100,00 Arbeitsstunden.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.
- (3) In Rücksprache mit der Lehrgangskoordinatorin kann ein Teil der schriftlichen Arbeit auch durch ein elektronisches oder audiovisuelles Medium ersetzt werden. In der ergänzenden schriftlichen Arbeit müssen folgende Punkte ausführlich dargestellt werden: Problemstellung und Erkenntnisinteresse Bezug zu Ausführungen relevanter Literatur Zielsetzung und Inhalte des Projektes.

§ 32

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangslleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (10) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.
- (11) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit

der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
- (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 33

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5 HG 2005. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis mit der Bezeichnung „**Akademische Sehbehinderten- und Blindenpädagogin**“ / „**Akademischer Sehbehinderten- und Blindenpädagoge**“ auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 34
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 35 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen
- (3) Qualitätszirkel des BMUKK
- (4) Expertinnen und Experten

§ 37 Ergebnisse

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

- 04.02.2011 SDin Susanne Alteneder (Direktorin des BBI), Eva Hannemann (Leiterin der Lehrmittelzentrale am BBI), Elisabeth Stanetty (Lehrerin am BBI), Erich Schmid (Lehrer am BBI)
- 04.02.2011 SDin Mag.a Dr.in Eva Schreiner und Dipl.-Päd.in Henrietta Loos, M.Ed.
- 07.02.2011 Dipl.-Päd.in Irene Mühlbach MAS MSc
- 09.02.2011 SOL Michael Flemmich
- 10.02.2011 SDin Irma Mathis
- 11.02.2011 Dipl.-Päd. Prof. Walter Rainwald

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 11.02.2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums zum jetzigen Zeitpunkt Bedenkenfreiheit angenommen werden kann und möchte an dieser Stelle die zusammenfassende Antwort der Studienkommission vom 14.02.2011 die Inhalte der Stellungnahmen betreffend veröffentlichen:

Wir danken für diese und die darin enthaltenen Bestätigungen des vorliegenden Curriculums sowie für die Anregungen und Fragen zu demselben. Nun dürfen wir Ihnen die folgende zusammenfassende Rückmeldung zum Curriculum des Hochschullehrgangs für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik geben:

- Gemäß § 42 Abs. 4 des Hochschulgesetzes 2005 sind die Curricula einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Dieses ist von der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit einer Dauer von 14 Tagen anberaumt und mit einem Beginndatum Ende Jänner im Jahreslauf positioniert, damit der Vorlagetermin des Curriculums bei den zuständigen Stellen des BMUKK am 1.3. jedes Jahres eingehalten werden kann. Die Überschneidung mit unterrichtsfreien Zeiten in den Bundesländern ist ein unglücklicher Umstand. Wir bemühen uns, in Zukunft darauf vermehrt Rücksicht zu nehmen.

Die Begutachtungsversion des Curriculums versteht sich als Arbeitsversion auf der Basis des aktuell geltenden Mustercurriculums. Diese Arbeitsversion wird nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens aktualisiert (vgl. exemplarisch § 37).

Die Aufzählung der Adressaten, an die sich das Begutachtungsverfahren wendet, ist eine reine Dokumentation von Daten in der jeweiligen Form, in der diese der Studienkommission bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Begutachtungsverfahrens zur Kenntnis gebracht worden sind, vgl. § 36. Die Auflistung der Mailadressen des Adressatenkreises wird ersatzlos gestrichen, da der Mailversand diesen ausreichend dokumentiert.

- Der Nachweis einer notwendigen unterrichtspraktischen Erfahrung (mindestens 1 Jahr) ist redundant, da die Nominierung der Teilnehmer/innen wie im Curriculum unter § 12 beschrieben „durch die Schulaufsicht bzw. die zuständigen Landesschulinspektor/inn/en des jeweiligen Bundeslandes“ erfolgt und eine „Empfehlung bzw. Kenntnisnahme durch die SPZ-Leitung für Sehbehinderten- und Blindenpädagogik im jeweiligen Bundesland“ vorsieht. Weiters ist eine Anmeldung nur über den Dienstweg (sDav/eDav) möglich und somit nur für bereits im Dienst stehende Lehrer/innen mit entsprechenden beruflichen Vorerfahrungen zugänglich.
- Eine Anwesenheitspflicht im beschriebenen Ausmaß ist für Studierende in der berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung Usus und ergibt sich für den/die einzelne/n Teilnehmer/in überdies hinaus durch den Dienstauftrag der Schulaufsicht.
- Der Nachweis von ECDL-Qualifikationen ist im Kontext dieser spartenspezifischen Ausbildung als nicht zielführend einzustufen. Vielmehr stellen diese studententechnisch eine gute Grundlage für einschlägige Qualifikationen, z.B. Informatikunterricht in der Sekundarstufe, dar. Das Beherrschen von einzelnen Anwendertools wie z.B. einer Tabellenkalkulations-Software steht nicht in direktem Bezug zu den informations- und kommunikationstechnischen Inhalten des Curriculums und den Basisinformationen zu den assistierenden Technologien, die im Handlungsfeld der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik im Einzelfall zum Einsatz kommen können.

Von den Teilnehmer/innen werden hingegen wie bei jedem anderen Studium auch die entsprechenden Kompetenzen in den Informations- und Kommunikationstechnologien erwartet, die notwendig sind, um den Studienverlauf erfolgreich zu bewältigen (z.B. E-Learning-Basiskompetenzen, PH-Online-Nutzungsroutine, Routine im Umgang mit Mailnachrichten als Kommunikationsmedium und mit dem Internet als Informationsmedium etc.).

Die Frage, ob als E-Learning-Plattform Moodle wiederholt zur Anwendung kommen soll, geben wir an das Referent/inn/en-Team weiter und bitten darum, dies als Diskussionspunkt auf die Tagesordnung des Referent/inn/en-Planungstreffens zu setzen.

Spezifische Aufgabenstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel der IKT-Nutzung im Kontext der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelt, die im neuen Curriculum nun auf alle Semester verteilt und verstärkt angeboten werden.

Wie in einer der Stellungnahmen beschrieben, ist auch aus unserer Perspektive die „Bereitschaft, spezielles EDV-Wissen für Hilfsmittel im Sehbehinderten- und Blindenbereich zu erwerben“ die Basis für den erfolgreichen persönlichen Kompetenzerwerb und Wissenszuwachs.

- Die Berechnung von betreuten und unbetreuten Einheiten ergibt sich aus der Konstruktion von Curricula nach dem § 42 Abs. 6 des Hochschulgesetzes 2006. Diesem zufolge sind den Studien im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABI. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, ECTS-Credits zuzuteilen.

Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen. Ein ECTS-Credit entspricht im internationalen Vergleich einer Workload von 25 Arbeitsstunden/60-Minuten-Stunden und setzt sich im Schnitt aus 12 Anteilen Präsenzeinheiten und 13 Anteilen Selbststudienanteilen zusammen.

Im Zuge der Lehrveranstaltung „Grundlagen von Orientierung und Mobilität und lebenspraktische Fertigkeiten“ bedeutet dies als exemplarisches Beispiel in der Umsetzung nun keinesfalls, dass die Studierenden im Selbststudium Übungen ohne Anleitung durchführen, sondern die Lehrveranstaltung setzt sich aus dem Anteil der Selbsterfahrungsübungen unter der Augenbinde in Teilen der Präsenzphase, fachwissenschaftlichem und fachdidaktischem Input und der Auseinandersetzung mit den theoretischen und fachbezogenen Inhalten im Selbststudium zusammen.

- Bei den angesprochenen Relationen der Verteilung von Lehrveranstaltungen bzw. der jeweils interpretierten Inhalte weisen wir darauf hin, dass die Summenbildung über die Module hinweg erfolgen sollte um einen tatsächlichen realistischen Vergleich bilden zu können, und keinesfalls auf ein einzelnes Modul/Semester bezogen. Dies ergibt nun im beispielhaften Falle der Fachdidaktik für Sehbehindertenpädagogik eine Gesamtsumme von 3,5 ECTS.

Daraus leiten wir zudem folgende Überlegungen ab:

Die Lehrveranstaltung „Grundlagen der Unterrichtsanalyse und Einführung in das Lehrverhaltenstraining“ ist mit einem Semesterwochenstundenausmaß von 1,50 in Relation zum Gesamtstudium knapp bemessen, ebenso das Ausmaß der Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Studien mit 3 Semesterwochenstunden in Summe. Wir bestätigen, dass es sich hier keinesfalls um Inhalte handelt, die in bereits absolvierten pädagogischen Vorstudien erworben werden können. Der neue Titel „Analyse des Unterrichts für Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit und geg. zusätzlichen Behinderungen und Lehrverhaltenstraining für die Spezifika des Berufsfeldes in seinem Gesamtspektrum“ weist nun die besondere Zielsetzung der Lehrveranstaltung aus und weist auf die spezifischen Inhalte hin, die ausschließlich in diesem Curriculum erworben werden können.

Wir betonen in diesem Zusammenhang auch, dass die spezifische schulpraktische Ausbildung das Kernstück eines pädagogischen Curriculums darstellt und gleichzeitig Garant ist für die Qualität einer „on-the-job“-Bildungsmaßnahme in dieser Dimension.

Ebenso wird der Lehrveranstaltungstitel „Grundlagen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Förderplanung“ durch den Zusatz „im Kontext von Sehbehinderung, Blindheit und geg. zusätzlichen Behinderungen“ erweitert, um auf die spezifischen Inhalte zu verweisen, die das vorauszusetzende Basiswissen zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf, zu individueller Förderplanung und zu allgemein-pädagnostischen Verfahren erweitern möchten bzw. eine Abgrenzung zu anderen besonderen Bedürfnissen, z.B. Lernbehinderung, vornehmen möchten.

- Die genannten schulischen Einsatzfelder wie z.B. Integrations-/Inklusionsklassen bzw. Spezialschulklassen als auch der so genannte mobile Dienst dienen dazu, das gesamte Spektrum des österreichischen Berufsfeldes pädagogisch gesehen zu beschreiben. Diese Nennungen erheben keinen Anspruch auf schulorganisatorische Bedeutung, da dies von Bundesland zu Bundesland völlig unterschiedlich zu behandeln wäre und nicht Angelegenheit des Curriculums sein kann.
- In der Rubrik „Inhalte“ genannte Methoden und Techniken, die im Normalfall von Vertreter/inn/en anderer Berufsfelder im interdisziplinären Team rund um ein Kind mit Sehbehinderung oder Blindheit und geg. zusätzlichen anderen Behinderungen angeboten werden können, erheben keinesfalls Anspruch darauf, von den Lehrer/innen „angeboten“ und „unterrichtet“ zu werden, sondern möchten einen aktuellen Überblick über Angebote in Förderung und Rehabilitation repräsentieren und dienen der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Diskussion mit dem Ziel, die Lehrgangsteilnehmer/innen zu kompetenten Netzwerkpartner/inn/en im interdisziplinären Setting der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik auszubilden und sie zur Beratungstätigkeit von Kollegien, Erziehungsberechtigten und anderen Beteiligten zu befähigen bzw. sie in seiner solchen zu stärken.

- Lehrveranstaltungsleiter/innen im Sinne der im Hochschullehrgang unterrichtenden Personen (Referent/inn/enteam) werden aufgrund ihrer Expertise für einen bestimmten zu unterrichtenden Inhalte auf der Basis eines bestehenden Curriculums durch die ausführende Organisationseinheit nominiert und wirken erfahrungsgemäß bei der Überarbeitung von bereits erprobten Curricula mit. Für Absprachen und die Abstimmung im Referent/inn/enteam dienen die Referent/inn/entreffen und wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir den regelmäßigen Austausch im Referent/inn/enteam empfehlen und für die qualitätsfördernde Zusammenarbeit bis dato danken.
- Folgende Namen von externen Expert/inn/en werden auf den dezidierten Wunsch der Genannten hin unter §2 bzw. § 36 ersatzlos gestrichen:
 - Frau Dipl.-Päd.ⁱⁿ Irene Mühlbach MAS MSc
 - Frau SDⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Eva Schreiner
 - Frau Dipl.-Päd.ⁱⁿ Henrietta Loos, M.Ed.
 - Frau SDⁱⁿ Susanne Alteneder
 - Frau Eva Hannemann
 - Frau Elisabeth Stanetty
 - Herr Dipl.-Päd. Prof. Walter Rainwald
 - Herr Erich Schmid
- Abschließend bedanken wir uns schon im Vorhinein für jeden eindeutigen Verweis auf fehlerhafte sprachliche Stellen bzw. Fehlschreibungen. Solche sind bei einem Text in dieser Größenordnung, der von mehreren Autor/inn/en gemeinsam prozessorientiert bearbeitet wird, erfahrungsgemäß leider nicht auszuschließen.

Das Ziel dieses spartenspezifischen Hochschullehrgangs in der Weiterbildung ist der Erwerb der unter § 4 beschriebenen Kompetenzen in absoluter Nähe zu den aktuellen schulpraktischen Berufsfeldern. Unser oberstes Qualitätsziel ist es, den Studierenden das gesamte Spektrum des Berufsfeldes näher zu bringen und sie nachhaltig zu befähigen, als Expert/inn/en für Kinder und Jugendliche mit Sehbehinderung oder Blindheit und geg. zusätzlichen Behinderungen in allen schulischen Praxisfeldern tätig zu werden.

Im Hinblick auf diese Zielrichtung möchten wir uns bei allen Mitwirkenden bedanken und unsere Überzeugung zu Ausdruck bringen, dass an uns Lehrerinnen und Lehrer tagtäglich in den verschiedensten schulischen Settings hohe Erwartungen in Bezug auf unsere Fach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenz gestellt werden. Diese sind im Kontext eines spartenspezifischen und organisatorisch vielfältigen Berufsfeldes wie dem der Sehbehinderten- und Blindenpädagogik umso herausfordernder.

Um diesen Erwartungen und den Anforderungen in der Praxis gerecht zu werden zu können, bedarf es einer ständigen persönlichen Weiterentwicklung und einer umfassenden Weiterbildung, die wirksames und nachhaltiges Lernen ermöglicht. Der bundesweite Hochschullehrgang „Sehbehinderten- und Blindenpädagogik“ stellt ein zeitbezogenes, intensives und qualitativvolles Bildungsangebot dar, das die Teilnehmer/innen berufsbegleitend in ihrer und für ihre vielseitige berufliche Praxis auf hohem Niveau professionalisiert.

Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 08.12.2010
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger, Institut 3
mailto: andrea.holzinger@phst.at
Tel.: 0316 8067 5 1301
- Inhalt: Dipl.-Päd.ⁱⁿ Gertrude Jaritz, Institut 3
mailto: gertrude.jaritz@phst.at
Tel.: 0316 8067 1303 (Sekretariat)
- Formale Gestaltung: Silvia Kopp-Sixt MA, Institut 3
mailto: silvia.kopp-sixt@phst.at
Tel.: 0316 8067 1303 (Sekretariat)
-

(3) Informationen der Studienkommission

Erstbegutachter/in: Rottensteiner
Zweitbegutachter/in: Schulz

Überarbeitete Begutachtungsversion vom 14.02.2011

Rückmeldung BMUKK 10.08.2011

Überarbeitete Version vom 22.09.2011, für die Studienkommission Silvia Kopp-Sixt